Bebauungsplan Wochenendhausgebiet "Körnbachtal" im OT Finsterbergen

Teil A: PLANZEICHNUNG

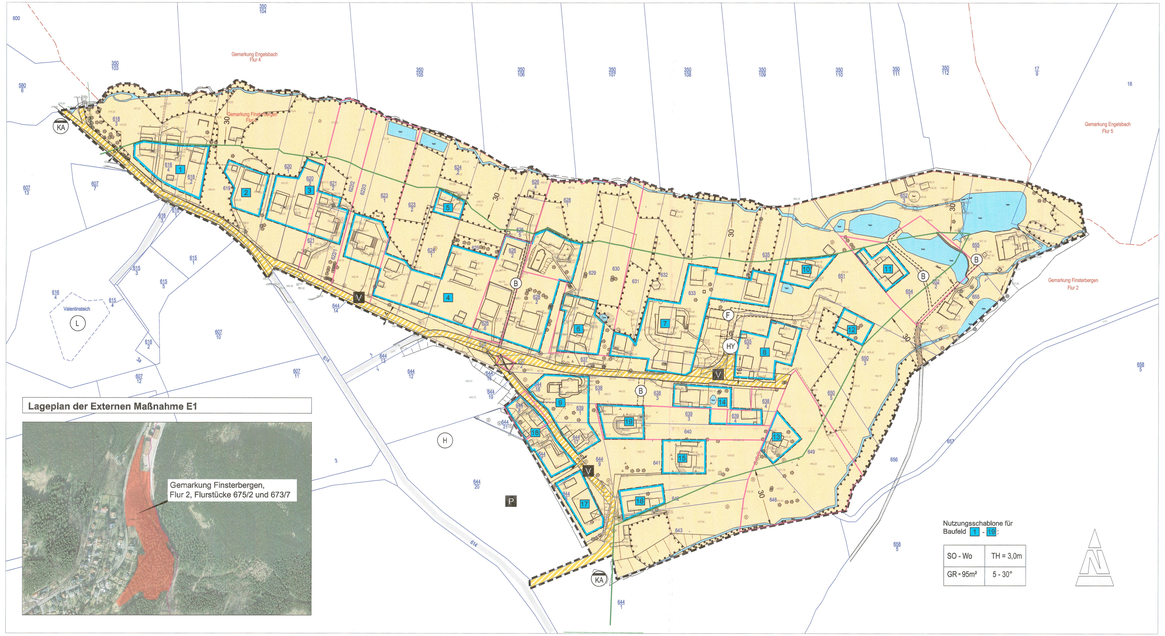

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Erläuterung der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Traufhöhe
Grundfläche	Dachneigung

SO-Wo — Sondergebiet Erholung (§10 BauNVO)
Zweckbestimmung: Wochenendhausgebiet

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR = 95 m² — Grundfläche pro Grundstück / Nutzungseinheiten in m² als Höchstmaß
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß:
TH = 3,0 m — Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt

BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o — überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche
(§ 23 BauNVO)
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
V — Verkehrsberuhigter Bereich

WASSERFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

Wasserflächen (Teiche / Bachlauf)

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1, Nr.25 Buchstabe b) und Abs.6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)
z. B. 4.0 — Maßzahlen in Meter
nach anderen Gesetzlichkeiten getroffene Festsetzungen (§ 9 Abs.6 BauGB):
Forstgesetzlicher Abstand von 30 m (Wald - Bebauung) gemäß ThüWaldG)
B — Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
Begünstigter: Eigentümer der Grundstücke für deren Erschließung des Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erforderlich ist (hinterlieger)
F — *Begünstigter: Feuerwehr*
5-30° — Dachneigung
z. B. 1 — Bezeichnung des Baufeldes (1-19)

DARSTELLUNGEN DER PLANGRUNDLAGE

Flurgrenzen
Gemeindegrenzen
Gemarkung Finsterbergen Flur 2 — Gemarkung / Flurbezeichnung
Flurstückslinien
675 — Flurstücksnummern
456.14 — Höhen in Meter über Normal Null (m ü NN)
vorhandene Gebäude
vorhandene Böschungen
vorhandene Bäume
vorhandene Mauern

HINWEISE

KA — vorhandene Kläranlage
weiterführender öffentlicher Weg (städtisches Eigentum)
P — Parkplatz
Nutzungseinheiten aufgrund einheitlicher Eigentumsstruktur
zum Abriss vorgesehene Gebäude
H — Hydrant (Bestand)
HY — Hydrant (Planung)
L — Löschwasserentnahmestelle (Valentinsteich) außerhalb des Plangebietes

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs.2 BauGB)

Das Baugebiet wird als Sondergebiet "Erholung" (hier: Wochenendhausgebiet) festgesetzt.

SO-Wo (Wochenendhausgebiet): (§10 Abs.3 BauNVO)
Zulässig sind Wochenendhäuser als Einzelhäuser sowie die dazugehörigen Nebenanlagen (Nebengebäude, Zufahrten, Terrassen, Stellplätze und Schwimmbecken).

2. **MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 Abs.3 BauNVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundfläche und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Die Festsetzung gilt für ein Wochenendhausgrundstück bzw. für eine Nutzungseinheit. (Nutzungseinheit: werden mehrere Grundstücke einem Eigentümer zugeordnet und durch diesen genutzt, so werden diese als Nutzungseinheit betrachtet.)

2.2 Grundfläche (GR):

Pro Wochenendhausgrundstück bzw. Nutzungseinheit wird eine maximale Grundfläche von 95m² festgesetzt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Hauptanlage		max. 60m²
Nebenanlage	+	max. 20m²
Freisitz / Terrasse	+	15m²
	GR =	95m²

Die für Sondergebiete zulässige GRZ=0,2 gilt dabei als max. Obergrenze pro Grundstück / Nutzungseinheit und darf nicht überschritten werden.

Die maximale Grundfläche von 20m² für Nebenanlagen gilt für die Summe aller Nebenanlagen auf einem Grundstück bzw. einer Nutzungseinheit. Es werden max. eine Hauptanlage und zwei Nebenanlagen pro Grundstück / Nutzungseinheit zugelassen.

2.3 Höhe der baulichen Anlage:
Die Höhe der baulichen Anlage wird durch die Traufhöhe definiert.
Traufhöhe: Der Traufhöhenpunkt ist der Schnittpunkt zwischen Außenkante Fassade / Oberkante Dachhaut. Die Höhenangabe der Traufhöhe bezieht sich auf die Höhenlage (Oberkante) des anstehenden Geländes auf der zur Erschließungsfläche ausgerichteten Gebäudeseite in Gebäudemitte bezogen auf Meter über NHN (Normal Höhe Null).

3. **ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE,** (§ 9 Abs.1, 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

4. **FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS UND SONSTIGE NEBENANLAGEN** (§ 9 Abs.1 Nr.4 § 12, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

4.1 Pro Wochenendhaus ist ein Stellplatz mit einer Größe von 15,0m² zulässig.
Die festgesetzte Grundfläche von 95m² kann durch den Stellplatz (15m²) überschritten werden. Die Anordnung kann innerhalb und außerhalb der Baugrenze erfolgen.

4.2 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

4.3 Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Pro Grundstück bzw. Nutzungseinheit ist die Errichtung eines Carports zulässig, wenn die Grundfläche von 95m² pro Grundstück bzw. Nutzungseinheit nicht überschritten wird.

5. **VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG** (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Die festgesetzten Breiten für neu anzulegende Verkehrsflächen sind der Planzeichnung zu entnehmen. Geringfügige Veränderungen der Dimensionen der Verkehrsflächen gegenüber der zeichnerischen Darstellung sind zulässig, soweit diese aus funktionalen Gründen bedingt sind und einen Wert von 0,5 m nicht überschreiten. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszubilden.

5.2 Die für die innere Erschließung benötigten Wege sind auf ein Minimum zu beschränken und wasserdurchlässig zu gestalten.

6. **MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT - GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN -**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

6.1 Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich
Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes ist für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auf den jeweiligen Wochenendhausgrundstücken die **Ausgleichsmaßnahme A 1** (Baum- und/oder Strauchpflanzung) festgelegt.

Planung		Ausgleich
Haupt- und Nebengebäude	je 20 m² Neuversiegelung	2 Bäume oder 1 Baum und 5 Sträucher oder 5 Sträucher
Terrassen- und Stellflächen	je 10 m² Neuversiegelung	1 Baum oder 5 Sträucher

Die Obergrenzen der Versiegelung (Grundfläche) pro Grundstück / Nutzungseinheit gemäß Punkt 2.2 sind einzuhalten.

Festsetzung Gehölzarten für die Ausgleichsmaßnahme A 1:

Sträucher, 2xv., Höhe 60 bis 100 cm

Nutzsträucher in Sorten	Johannisbeere, Stachelbeere etc.
Corylus avellana	Haselnuß
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Cornus sanguinea	Hartriegel
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ligustrum vulgaris	Liguster
Ribes sanguinea	Blutjohannisbeere
Viburnum opulus	Schneeball

Bäume, 2xv., STU 10 bis12 cm

Obstgehölze in Sorten	Apfel, Kirsche, Pflaume, Zwetsche etc.
Wildobstgehölze in Sorten	Apfel, Birne etc.
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Tilia cordata	Winterlinde
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus avium	Vogelkirsche

Die Pflanzmaßnahmen sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.
Bei Verlust ist ein Baum bzw. Strauch angemessen (mind. 1:1) durch Neupflanzung der gleichen Art zu ersetzen

6.2 Zuordnungsfestsetzung
Für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden Ausgleichsflächen festgesetzt (§ 1a Abs. 3 BauGB).
A1 - Neuversiegelung durch bauliche Anlagen auf den Privatgrundstücken
E1 - Verkehrsflächen

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:
(§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 88 ThüBO)

1. **ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 88 Abs.1 Nr.1 ThüBO)

Dächer
Alle Hauptgebäude müssen mit Satteldach ausgebildet werden. Die zulässige Dachneigung beträgt 5° bis 30°.

HINWEISE:

1. **ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE**

Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge, auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste, ect.) ist gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu verständigen. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern, die Funde sind im Zusammenhang im Boden zu belassen.

2. **ALTLASTEN**

Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien (Boden, Wasser, Luft) angetroffen, so ist das Landratsamt Gotha, Umweltamt, unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3. **MUNITIONSFUNDE**

Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

4. **GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN**

- Ausgleich/Kompensation

Bei der Realisierung der Maßnahmen A1 und E1 sind die Maßnahmenblätter (Bestandteil der Begründung) zu beachten.
Um den Kompensationsbedarf für den durch die Verkehrsflächen verursachten Eingriff abzudecken, wird eine externe Ausgleichsmaßnahme E1 festgelegt. Die Maßnahme ist in der Flur 2 der Gemarkung Finsterbergen, auf den Flurstücken 675/2 und 673/7 zu realisieren und beinhaltet die Pflanzung eines Ufergehölzstreifens, bestehend aus 20 Bäumen und 10 Sträuchern (Beschreibung siehe Maßnahmenblatt in der Begründung).

Pflanzliste:

Sträucher:	Baumarten:
Salix caprea (Salweide)	Alnus glutinosa (Schwarzerle)
	Salix Alba (Silberweide)

- Zeitliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt zeitnah, spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

- Rodungszeitraum

Rodungsmaßnahmen müssen nach § 39 Abs. 5 BNatschG von Oktober bis Februar durchgeführt werden (Gebüsche, Bäume) und liegen damit außerhalb des Brutzeitraumes.

- Freiflächengestaltungsplan

Im Rahmen der Bauanzeige bei Neubebauung ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

GRUNDLAGER DER PLANUNG:

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S.2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

Thüringer Gesetz über Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThüNatG) vom 30.08.2006 (GVBl. Nr.12 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GVBl. S. 273, 282)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Mai 2013 (BGBl I S.1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.Juli 2013 geändert worden ist (BGBl I S. 1943)

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThüKO) i. d. F. vom 28.01.2003, (GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S.82, S.83)

Thüringer Bauordnung (ThüBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.03.2014 (GVBl. 2014 S. 49)

Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14.04.2004 (GVBl. Nr. 10 S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574, 584)

Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.März1998 (BGBl. Teil I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.Februar 2012 geändert worden ist (BGBl.I S. 212)

Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThüUVPG) vom 20.07.2007 (GVBl. Nr. 7 S. 85), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.12.2013 (GVBl. S. 327, 2014 S. 12)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 geändert worden ist (BGBl. I S. 3154)

Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 18.08.2009 (GVBL. Nr. 11 S. 648)

Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12 2003, zuletzt geändert durch Artikel 16 d. Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267, 276)

Plangrundlagen

Lage- und Höhenplan: Vermessungsbüro TRIGIS GeoServices GmbH; Parkallee 8; 99428 Weimar
Stand: 03/2012
Gemarkung Finsterbergen; Flur 2
Lagebezug: PDB3; Höhenbezug: NHN

VERFAHRENSVERMERKE

1. **Katastervermerk**

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster, nach dem Stande vom 06.07.2013 übereinstimmen.

Gotha, den 16.6.2015 — i.A. — Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Gotha

2. **Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung vom 18.05.2012 gemäß § 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes (gemäß § 2 BauGB) beschlossen. 31 MAI 2011
Der Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 2 C MAI 2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Friedrichroda, den 04 FEB 2016

Bürgermeister — Siegel

3. **Bürgerbeteiligung**

Die Bürger wurden in einer Informationsveranstaltung am 05.9.2012 gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Offenlage wurde im Amtsblatt vom 15 AUG 2013 öffentlich bekannt gemacht. 15 JULI 2014

Friedrichroda, den 04 FEB 2016

Bürgermeister — Siegel

4. **Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 06.11.2013 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailliierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert (Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB).

Friedrichroda, den 04 FEB 2016

Bürgermeister — Siegel

5. **Billigungs- und Offenlegungsbeschluss**

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde, einschließlich der Begründung, am 25.09.2014 vom Stadtrat gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Friedrichroda, den

Bürgermeister — Siegel

6. **Offenlegungsvermerk**

Der Entwurf des Bebauungsplanes, einschl. Begründung, wurde gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27.10.2014 bis 27.11.2014 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 17.10.2014 mit den Hinweisen, das Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht nicht erforderlich sind, ortsüblich bekannt gemacht. Weiterhin erfolgte der Hinweis, das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unter bestimmten Bedingungen unzulässig ist.

Friedrichroda, den 04 FEB 2016

Bürgermeister — Siegel

7. **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23.10.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplan aufgefordert.

Friedrichroda, den 04 FEB 2016

Bürgermeister — Siegel

8. **Behandlung von Anregungen und Bedenken**

Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Stadtrat in einer öffentlichen Sitzung am 24.09.2015 behandelt. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.

Friedrichroda, den 04 FEB 2016

Bürgermeister — Siegel

9. **Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde gemäß § 10 (1) BauGB vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 24.09.2015 als Satzung beschlossen.
Die Begründung, in der Fassung vom 09.09.2015, wird gebilligt.

Friedrichroda, den 04 FEB 2016

Bürgermeister — Siegel

10. **Genehmigungsanzeige**

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 21(3) ThüRKO am 05 FEB 2016 angezeigt.

Friedrichroda, den 04 FEB 2016

Bürgermeister — Siegel

11. **Ausfertigung**

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichroda, den 04 FEB 2016

Bürgermeister — Siegel

12. **Inkraftsetzungsvermerk**

Die Satzung über den Bebauungsplan ist am 18 MRZ 2016 gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplanes mit Begründung während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Friedrichroda dauerhaft von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes in Kraft. In der Bekanntmachung wird auf folgendes hingewiesen: Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr.1-3 und § 214 (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr.1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Friedrichroda, den 18 MRZ 2016

Bürgermeister — Siegel

Auftraggeber: **Stadt Friedrichroda Ortsteil Finsterbergen**	**KGS STADTPLANUNGSBÜRO HELK GmbH** Kupferstraße 1, 99441 Mellingen Tel.: 036453/865-0, Fax: 036453/865-15
Projekt: Bebauungsplan Wochenendhausgebiet "Körnbachtal" im OT Finsterbergen	Proj.-Nr.: 2873 — bearbeitet: Dipl.- Ing. I.Kahlenberg
	Maßstab: 1 : 1.000 — gezeichnet: G.Arnold
Zeichnung: Bebauungsplan - Satzung	Bearbeitungsstand: September 2015

L:\STATZTEBA\Urbaubplanung\Bebauungsplan\Friedrichroda\2873 BP Finsterbergen - Wochenendhausgebiet\Zeichnung\Genehmigung\Kopie_BP Genehmigung.dwg